

Was gilt für Geflüchtete?



In Deutschland muss jeder Haushalt den Rundfunkbeitrag zahlen, mit dem der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert wird.

Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete sind jedoch von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Ziehen Sie in eine Wohnung, werden auch Sie vom Beitragsservice zur Klärung Ihrer Beitragspflicht angeschrieben. Wir erklären Ihnen, was Sie dazu wissen müssen.

Was ist der Rundfunkbeitrag?

Der Rundfunkbeitrag dient der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und ist von jedem Haushalt zu zahlen. Derzeit liegt die Beitragshöhe bei 18,36 € monatlich. Zahlen müssen Sie jedoch **immer für drei Monate auf einmal** – also viermal jährlich 55,08 €. Ihre Zahlungstermine sind immer der 15. Kalendertag des mittleren Monats im dreimonatigen Zahlungszeitraum. Am einfachsten und sichersten zahlen Sie den Rundfunkbeitrag im **SEPA-Lastschriftverfahren**, mit dem Sie keinen Zahlungstermin verpassen können.

Wieso schreibt mich der Beitragsservice an?

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio sorgt für den Beitragseinzug und erhält dafür fortlaufend Umzugsdaten von den Einwohnermeldeämtern. Sind Sie Inhaber/-in einer Wohnung, werden Sie angeschrieben, um zu klären, ob Sie den Rundfunkbeitrag zahlen müssen. Als Inhaber/-in gelten Sie auch, wenn Sie dort zur Miete wohnen. Den Brief müssen Sie beantworten, andernfalls wird Ihre Wohnung rückwirkend auf Grundlage der vorliegenden Daten zum Rundfunkbeitrag angemeldet und es fallen entsprechende Nachforderungen an.

Wer muss den Rundfunkbeitrag zahlen?

Pro Haushalt muss eine Person die **Wohnung zum Rundfunkbeitrag anmelden** und regelmäßig zahlen. Die anderen Bewohner/-innen können die **Beitragsnummer der angemeldeten Person mitteilen** und müssen nicht zusätzlich zahlen.

Achtung: Die Beitragsnummer, die bei den Zahlungen angegeben wird, wird personenbezogen vergeben. Zieht die Person, auf die eine Wohnung beim Beitragsservice angemeldet ist, um, nimmt sie auch die Beitragsnummer und alle weiteren Zahlungen mit. Eine in der Wohnung verbleibende Person muss dann erst selbst die **Wohnung zum Rundfunkbeitrag anmelden**.

Was passiert, wenn man den Brief ignoriert oder den Rundfunkbeitrag nicht zahlt?

Auf die Schreiben des Beitragsservice sollten Sie immer reagieren. Bleiben Ihre Zahlungen aus, wird ein schriftliches **Mahnverfahren** eingeleitet. Zahlen Sie den Rundfunkbeitrag nicht termingerecht, erhalten Sie zunächst eine Zahlungserinnerung. Zahlen Sie weiterhin nicht, folgt ein **Festsetzungsbescheid**, der mit einer Säumnisgebühr in Höhe von 8 € anfällt. Es folgen im Weiteren eine **Mahnung** und letztendlich die **Vollstreckung**.

Wichtig: Sind Sie in der Vergangenheit bereits einmal säumig geworden, erhalten Sie keine Zahlungserinnerung mehr, sondern direkt einen Festsetzungsbescheid.

Was gilt für Empfänger/-innen von Sozialleistungen?

Volljährige Personen, die eigenständig für ihren Lebensunterhalt aufkommen, müssen grundsätzlich den Rundfunkbeitrag zahlen. Wenn Sie jedoch Grundsicherungsgeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Grundsicherung im Alter erhalten, können Sie einen Antrag auf **Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht** stellen.

Dem Antrag müssen Sie einen Nachweis beifügen, der den Zeitraum ausweist, in dem Sie die Sozialleistung erhalten. Diesen Bescheid stellt Ihnen die Behörde aus, von der Sie die Leistungen erhalten. Für diesen Zeitraum gilt auch die Befreiung.

Für wen gilt die Befreiung?

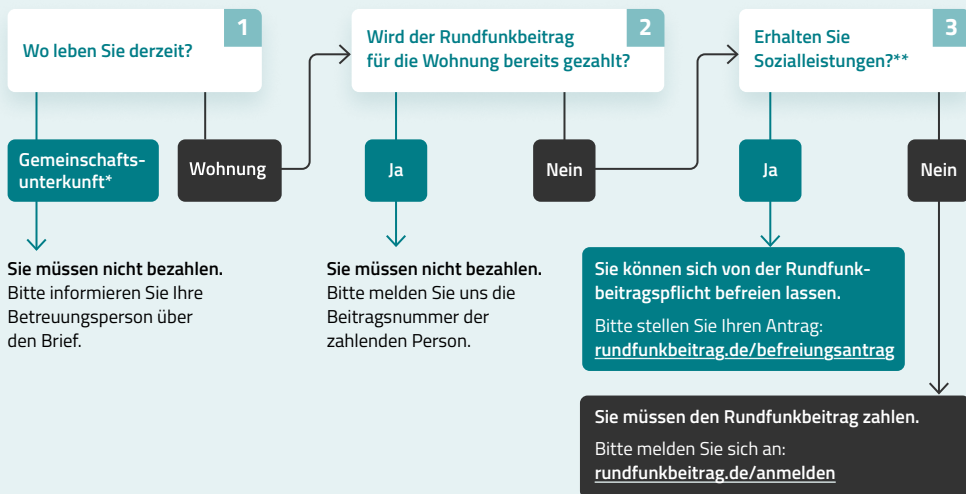
Eine bewilligte Befreiung gilt für Ehe- und eingetragene Lebenspartner/-innen sowie Kinder bis einschließlich 25 Jahren. Sie gilt jedoch nicht für andere volljährige Mitbewohner/-innen in der Wohnung, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen und Vermögen bei der Gewährung der Sozialleistung der befreiten Person berücksichtigt wurden.

Erfüllt eine Person nicht die **Voraussetzungen für eine Befreiung**, muss sie den Rundfunkbeitrag zahlen. Erst wenn alle Mitbewohner/-innen die Voraussetzung für eine Befreiung erfüllen, kann die gesamte Wohnung eine Befreiung erhalten.

Was muss ich tun, wenn mich der Beitragsservice anschreibt?

Auf das Schreiben müssen Sie reagieren. Ob Sie den Rundfunkbeitrag zahlen müssen, hängt von Ihrer aktuellen Wohnsituation ab. Die nachfolgende Grafik hilft Ihnen, das Schreiben korrekt zu beantworten.

So reagieren Sie richtig auf den Brief des Beitragsservice



* Gemeinschaftsunterkünfte gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind z. B. Turnhallen, Containerdörfer, Hotels, Pensionen o. Ä., wenn dort ausschließlich Geflüchtete untergebracht sind.

** Zu Sozialleistungen zählen Grundsicherungsgeld, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter, BAföG, Blindenhilfe.



Unser fremdsprachiges Informationsangebot finden Sie unter: rundfunkbeitrag.de/welcome

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln | rundfunkbeitrag.de
Service-Telefon: 01806 999 555 10* | Service-Telefonzeiten: Mo–Fr 7–19 Uhr

*20 Cent pro Anruf aus allen deutschen Netzen